

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 werden

in 2026

| | von bisher EUR | auf EUR |
|--|--------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 4.726.000 | 4.593.300 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 5.454.900 | 5.881.000 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -728.900 | -1.287.700 |
| im Finanzhaushalt | | |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 4.572.300 | 4.439.600 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 5.149.300 | 5.575.400 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -577.000 | -1.135.800 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 128.000 | 111.200 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 616.000 | 776.300 |
| der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -488.000 | -665.100 |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2026 festgesetzt von bisher 457.200 EUR auf 443.900 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

in 2026

| | | | |
|--|----------------------|---------------------------|--|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 463 v. H. | auf unverändert 463 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 200 v. H. | auf unverändert 200 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 350 v. H. | auf unverändert 350 v. H. | |

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2026 statt bisher 18,2817 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 18,5253 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | | |
|--|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember 2026 | von bisher auf voraussichtlich | 2.138.289 EUR 1.579.489 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2026 | von bisher auf voraussichtlich | 4.582.821 EUR 4.024.021 EUR |
| 3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des 2026 | von bisher auf voraussichtlich | 8.905.690,09 EUR 10.875.949,10 EUR |

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

DBR, 02.06.2026

Ort, Datum



Bürgermeister
Zemelka

Hinweis:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2.6.26 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 04.06.26 bis 19.06.26 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

DBR den 02.06.2026

Bürgermeister
Zemelka



Unterschrift

Tag des Aushangs: _____

Tag der Abnahme: _____